Deutscher Bundestag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/1180

27. 03. 84

Sachgebiet 204

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

A. Problem

Das Bundesdatenschutzgesetz ist nunmehr seit sechs Jahren in Kraft. Das Gesetz hat sich in seiner Grundkonzeption bewährt. Gleichwohl sind in der Praxis der letzten Jahre einige erhebliche Mängel erkennbar geworden. Die Novellierungsdiskussion hat einen Stand erreicht, der es ermöglicht und geboten erscheinen läßt, eine grundlegende Überprüfung des Gesetzes in Angriff zu nehmen, um das Gesetz den Erfordernissen neuer technischer Entwicklungen anzupassen und die zutage getretenen Mängel zu beseitigen. Die Neufassung ist um so dringlicher geboten, als das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Urteil vom 15. Dezember 1983 die verfassungsrechtlichen Grenzen der Datenverarbeitung aufgezeigt hat.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat das Ziel,

— das Bundesdatenschutzgesetz den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung anzupassen,

— in der Praxis aufgetretene Streitfragen zu klären und erkennbar gewordene Mängel des Gesetzes zu beseitigen und

— das Gesetz neuen technischen Entwicklungen anzupassen;

insbesondere werden

— die Rechte der Betroffenen, zum Beispiel durch die Einführung der unentgeltlichen Auskunft sowie eines verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruches maßgeblich verstärkt und erweitert,

— die Transparenz der Datenverarbeitung erhöht,

— die Rechtsstellung der Kontrollinstanzen verbessert und ihre Befugnisse erweitert,

— Sondervorschriften für die Verarbeitung von Arbeitnehmerdaten eingeführt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Gesetz um Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Bundesdatenschutzgesetz — BDSG) vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), geändert durch Artikel II § 36 des Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. Die Gesetzesüberschrift erhält folgende Fassung:

   „Bundesdatenschutzgesetz".

2. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

      „Aufgabe des Datenschutzes und Regelungsbereich dieses Gesetzes".

   b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

      „(1) Aufgabe des Datenschutzes ist es, den einzelnen davor zu schützen, daß er durch die Verarbeitung oder sonstige Nutzung seiner personenbezogenen Daten in seinen Rechten verletzt oder in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt wird.

      (2) Dieses Gesetz schützt personenbezogene Daten, die

      1. von Behörden oder sonstigen öffentlichen Stellen (§ 7),
      2. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für eigene Zwecke (§ 22),
      3. von natürlichen oder juristischen Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts geschäftsmäßig für fremde Zwecke (§ 31)

      in Dateien gespeichert, verändert, gelöscht, aus Dateien übermittelt oder sonst genutzt werden."

   c) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

      „(3) Auf personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, sind von den Bestimmungen des Zweiten und Dritten Abschnitts nur die §§ 19 bis 21, 28 bis 30, 38 und 40 anwendbar. Das gilt nicht für die im Einzelfall gleichwohl stattfindende Übermittlung."

   d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Es wird folgender § 1 a eingefügt:

   „§ 1 a

   Datenverarbeitung der Medien

   (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken gelten mit Ausnahme der Absätze 2 und 3 und des § 6 Abs. 1 die Vorschriften dieses Gesetzes nicht.

   (2) Führt die journalistisch-redaktionelle Verwendung personenbezogener Daten zu Gegendarstellungen der Betroffenen, so sind diese Gegendarstellungen zu den gespeicherten Daten zu nehmen und dort für dieselbe Zeitdauer aufzubewahren wie die Daten selbst.

   (3) Wird jemand durch eine Berichterstattung in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so kann der Betroffene Auskunft über die der Berichterstattung zugrundeliegenden zu seiner Person gespeicherten Daten verlangen. Die Auskunft kann verweigert werden, soweit aus den Daten auf die Person des Verfassers, Einsenders oder Gewährsmannes von Beiträgen, Unterlagen und Mitteilungen für den redaktionellen Teil geschlossen werden kann. Der Betroffene kann die Berichtigung unrichtiger Daten oder die Hinzufügung einer eigenen Darstellung von angemessenem Umfang verlangen."

4. § 2 erhält folgende Fassung:

   „§ 2

   Begriffsbestimmungen

   (1) Im Sinne dieses Gesetzes sind personenbezogene Daten Informationen über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

   (2) Im Sinne dieses Gesetzes ist

   1. Verarbeiten (Verarbeitung) das Speichern, Übermitteln, Verändern und Löschen,

2. Speichern (Speicherung) das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren von Daten auf einem Datenträger zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung,

3. Übermitteln (Übermittlung) das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener Daten an einen Dritten in der Weise, daß die Daten durch die speichernde Stelle an den Dritten weitergegeben oder daß der Dritte zum Abruf oder zur Einsicht bereitgehaltene Daten abruft oder einsieht,

4. Verändern (Veränderung) das inhaltliche Umgestalten gespeicherter Daten,

5. Löschen (Löschung) das Unkenntlichmachen gespeicherter Daten, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren.

(3) Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. speichernde Stelle jede der in § 1 Abs. 2 Satz 1 genannten Personen oder Stellen, die Daten ausschließlich oder auch für sich selbst speichert oder durch andere speichern läßt,

2. Dritter jede Person oder Stelle außerhalb der speichernden Stelle, ausgenommen der Betroffene oder diejenigen Personen und Stellen, die in den Fällen der Nummer 1 im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Auftrag tätig werden,

3. eine Datei

   a) eine Sammlung von Daten, die durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden kann, oder

   b) eine gleichartig aufgebaute Sammlung von Daten, die nach bestimmten Merkmalen geordnet und ausgewertet werden kann, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren; nicht hierzu gehören Akten und Aktensammlungen, es sei denn, daß sie durch automatisierte Verfahren ausgewertet werden können."

5. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist in jeder ihrer in § 2 Abs. 2 Nr. 1 genannten Phasen nur zulässig, wenn

1. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder

2. der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Der Betroffene ist über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären. Wird die Einwilligung zusammen mit anderen schriftlichen Erklärungen verlangt, ist der Betroffene hierauf schriftlich besonders hinzuweisen.

(3) Die Einwilligung ist unwirksam, wenn sie den Betroffenen entgegen den Grundsätzen von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt. Eine unangemessene Benachteiligung ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Einwilligung wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Rechtsverhältnisses zwischen Betroffenem und speichernder Stelle ergeben, einschränkt.

(4) Werden personenbezogene Daten des Betroffenen trotz Verweigerung seiner Einwilligung verarbeitet, weil eine Rechtsvorschrift dies erlaubt, ist der Betroffene darüber unter Hinweis auf die Rechtsvorschrift zu unterrichten. Die Aufklärung ist dem Betroffenen in der Form zu geben, die der Form der Einwilligung entspricht."

6. Es wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Zweckbindung, Persönlichkeitsprofile

(1) Es ist unzulässig, Persönlichkeitsbewertungen allein auf ein Persönlichkeitsprofil zu stützen, das durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten entstanden ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über politische Anschauungen ist nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, die den Zweck der Verarbeitung festlegt, und im übrigen nur politischen Vereinigungen im Rahmen eines Mitgliedschaftsverhältnisses erlaubt.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über religiöse und weltanschauliche Erkenntnisse ist nur mit Einwilligung des Betroffenen oder aufgrund einer besonderen gesetzlichen Vorschrift, die den Zweck der Verarbeitung festlegt, erlaubt. Darüber hinaus ist sie öffentlichen Stellen nur insoweit erlaubt, wie Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 136 Abs. 3 und Artikel 137 Abs. 6 Weimarer Reichsverfassung die Erhebung gestatten; im übrigen ist sie nur Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Rahmen der Zweckbestimmung des Mitgliedsverhältnisses oder zu satzungsmäßigen karitativen Zwecken erlaubt.

(4) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über Straftaten durch andere als gesetzlich dazu befugte Stellen ist auf Verlangen zu unterlassen, wenn eine entsprechende Eintragung im Bundeszentralregister getilgt ist.

(5) Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung bleibt unberührt."

7. Es wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens ist nur zulässig, soweit

1. die zum Abruf bereitgehaltenen Daten ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sind und
2. das Bereitstellen der Daten zum sofortigen Abruf durch den Empfänger unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist.

(2) Die Daten dürfen zum Abruf erst freigegeben werden, wenn verbindlich festgelegt ist, wer welche Daten für welchen Zweck abrufen darf, und wenn angemessene Maßnahmen zur Sicherung und Kontrolle getroffen sind. Insbesondere muß gewährleistet sein, daß die Erforderlichkeit des Abrufs kontrolliert werden kann, und daß die Daten nicht für einen anderen als den zugelassenen Zweck verwendet werden.

(3) Die Absicht, ein automatisiertes Abrufverfahren einzuführen oder zu erweitern, ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (§§ 30, 40) mitzuteilen."

8. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Rechte der Betroffenen

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf

1. kostenlose Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
2. Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
3. Löschung oder Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten,
4. Anrufung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, bzw. der zuständigen Aufsichtsbehörde (§§ 30, 40).

(2) Wird der Betroffene durch eine unzulässige oder unrichtige automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in seinen schutzwürdigen Belangen beeinträchtigt, so hat ihm die speichernde Stelle unabhängig von einem Verschulden den Schaden zu ersetzen. In schweren Fällen kann der Betroffene auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Weitergehende sonstige Schadensersatzansprüche bleiben unberührt. Der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten steht offen."

9. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort."

10. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer im Rahmen des § 1 Abs. 2 oder im Auftrag der dort genannten Personen oder Stellen personenbezogene Daten verarbeitet, hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die personenbezogenen Daten gegen unbefugte Verarbeitung oder Nutzung zu sichern und die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere die in der Anlage zu diesem Gesetz genannten Anforderungen zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."

11. Es wird folgender § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Dateistatut

(1) Die speichernde Stelle ist verpflichtet, in einem Dateistatut für jede Datei, die automatisiert ausgewertet werden kann, schriftlich festzulegen:

1. die Bezeichnung der Datei, ihre Zweckbestimmung und Rechtsgrundlage,
2. die Art der verarbeiteten Daten,
3. die Herkunft der Daten,
4. den Kreis der Betroffenen,
5. die Art der Verarbeitung und sonstigen Nutzung,
6. die Empfänger der Daten und Zugriffsberechtigten innerhalb und außerhalb der speichernden Stelle, bei regelmäßigen Übermittlungen die Rechtsgrundlage dafür,
7. das Verfahren, in dem die Datei fortgeschrieben wird, und das Verfahren, in dem die Daten übermittelt werden,
8. die technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 und der Anlage dazu,
9. die Fristen und Verfahren zur Sperrung und Löschung der Daten,
10. Verantwortlichkeiten und Protokollierungspflichten,
11. das Verfahren der Auskunftserteilung,

12. sonstige für die Sicherstellung des Datenschutzes bedeutsame Anweisungen, insbesondere solche nach § 3 b.

(2) Die Verpflichtung zu schriftlicher Festlegung besteht insoweit nicht, als der dazu erforderliche Aufwand in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht."

12. § 7 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Im Geltungsbereich des Bundespersonalvertretungsgesetzes tritt bei der Anwendung des § 25 b an die Stelle des Betriebsrats der Personalrat."

13. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenerhebung, -speicherung und -veränderung".

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Werden Daten beim Betroffenen aufgrund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, dann ist er in verständlicher Form auf sie, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Angaben hinzuweisen. Werden vom Betroffenen freiwillig Angaben erbeten, so ist er über diesen Verwendungszweck und mögliche Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären."

c) Es werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Dies gilt unabhängig davon, ob die Daten in einer Datei gespeichert werden sollen oder nicht.

(4) Durch die Art und Weise der Erhebung dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden."

14. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird Absatz 1.

b) Es werden folgende Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Übermittlung ist ferner zulässig, soweit sie für Zwecke der sozialen Hilfe oder einer öffentlichen Auszeichnung für den Betroffenen erforderlich ist, kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden und er nicht widersprochen hat. Die Absicht der Übermittlung muß so angekündigt werden, daß der Betroffene Gelegenheit zur Kenntnisnahme und zum Widerspruch hat. Die Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

(3) Regelmäßige Datenübermittlungen an andere Behörden oder sonstige öffentliche Stellen sind zulässig, soweit dies durch Bundesrecht unter Festlegung der Voraussetzungen und des Zwecks der Übermittlungen, der Datenempfänger und der Art der zu übermittelnden Daten bestimmt ist."

c) Absatz 1 Satz 2 wird Absatz 4.

d) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Datenübermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Ist die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Empfängers liegenden Aufgaben erforderlich, so trägt der Empfänger hierfür die Verantwortung; die übermittelnde Stelle hat lediglich die Zuständigkeit des Empfängers und im übrigen Erforderlichkeit der Übermittlung und Rechtmäßigkeit der Aufgabenerfüllung nur dann zu prüfen, wenn im Einzelfall hierzu Anlaß besteht."

e) Absatz 2 wird Absatz 6.

15. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und andere Stellen als die in § 10 bezeichneten ist zulässig, wenn sie zur regelmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder soweit der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft macht und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Das Bereithalten personenbezogener Daten zum Abruf in automatisierten Verfahren durch Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nicht zulässig. Dies gilt nicht, soweit die speichernde Stelle die Daten veröffentlichen darf.

(3) Unterliegen die personenbezogenen Daten einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 Satz 3) und sind sie der übermittelnden Stelle von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden, ist für die Zulässigkeit der Übermittlung ferner erforderlich, daß die gleichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen sie die zur Verschwiegenheit verpflichtete Person übermitteln durfte.

(4) Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(5) Auf die Übermittlung an Behörden und sonstige Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwi-

schenstaatliche Stellen sind die Absätze 1 bis 4 nach Maßgabe der für diese Übermittlung geltenden Gesetze und Vereinbarungen entsprechend anzuwenden; eine Übermittlung hat zu unterbleiben, soweit Grund zur Annahme besteht, daß dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen oder schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden."

16. Es wird folgender § 11a eingefügt:

„§ 11a

Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung

(1) Zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung dürfen personenbezogene Daten an Stellen innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Bereichs nur für ein bestimmtes Forschungsvorhaben übermittelt werden und wenn die Betroffenen eingewilligt haben. Kann der Forschungszweck auf diese Weise oder mit Daten, bei denen der Betroffene nicht mehr bestimmbar ist, nicht erreicht werden, so ist die Übermittlung ausnahmsweise auch zulässig, wenn unter Berücksichtigung des Forschungszwecks kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange von Betroffenen beeinträchtigt werden. Die übermittelnde Stelle hat die Übermittlung beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz anzuzeigen.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur mit Einwilligung der Betroffenen weiter übermittelt oder für einen anderen als den ursprünglichen Zweck verarbeitet oder sonst benutzt werden. Soweit die weitere Verarbeitung oder Nutzung unzulässig ist, besteht gegenüber Dritten oder Behörden keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten, Dateien oder sonstigen Datenträgern.

(3) Die Daten sind so bald wie möglich zu anonymisieren. Die Merkmale, mit deren Hilfe der Bezug der anonymisierten Daten zu den Betroffenen wieder hergestellt werden kann, sind gesondert zu speichern und zu löschen, sobald der Forschungszweck dies gestattet."

17. § 12 wird aufgehoben.

18. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Dem Betroffenen ist auf Antrag Auskunft zu erteilen über

a) die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung,

c) die Herkunft der Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen, auch soweit sie nicht zu seiner Person gespeichert sind.

In dem Antrag soll die Art der Daten, über die Auskunft erteilt werden soll, näher bezeichnet werden. Die speichernde Stelle bestimmt das Verfahren, insbesondere die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Die Auskunftserteilung kann unterbleiben, soweit

1. die Auskunft die rechtmäßige Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden Aufgaben gefährden würde,
2. die Auskunft die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde,
3. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen.

(3) Einer Begründung für die Auskunftsverweigerung bedarf es nur insoweit nicht, als durch die Mitteilung der Gründe, auf die die Entscheidung gestützt wird, der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde."

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

19. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Berichtigung, Sperrung und Löschung der Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; von der Berichtigung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen oder gespeicherten Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt wurden.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit festgestellt werden kann. Sie sind ferner zu sperren, wenn

1. ihre Verarbeitung oder Nutzung unzulässig war und der Betroffene anstelle der Löschung die Sperrung verlangt
   oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und durch die Löschung

schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

(3) Gesperrte Daten sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; sie dürfen nicht mehr verarbeitet, insbesondere übermittelt oder sonst genutzt werden, es sei denn, daß die Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder sonstigen im überwiegenden Interesse der speichernden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist und der Betroffene in die Nutzung eingewilligt hat.

(4) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung oder Nutzung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und
2. kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden oder wenn der Betroffene die Löschung verlangt.

(5) Eine Verpflichtung zur Löschung besteht insoweit nicht, als die personenbezogenen Daten von dem zuständigen staatlichen Archiv rechtmäßig übernommen werden."

20. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung

Die obersten Bundesbehörden, der Vorstand der Deutschen Bundesbahn sowie die bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, über die von einer obersten Bundesbehörde lediglich Rechtsaufsicht ausgeübt wird, haben jeweils für ihren Geschäftsbereich die Ausführung des Gesetzes sowie anderer Rechtsvorschriften über den Datenschutz sicherzustellen. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß

1. die Verpflichtungen nach §§ 6, 6a und 19a Abs. 1 Satz 3 erfüllt werden,
2. eine Übersicht über die Art der gespeicherten personenbezogenen Daten und über die Aufgabe, zu deren Erfüllung die Kenntnis dieser Daten erforderlich ist, sowie über deren regelmäßige Empfänger geführt wird, soweit keine Pflicht zur Anmeldung gemäß § 19a Abs. 1 Satz 3 besteht,
3. die ordnungsgemäße Anwendung der Datenverarbeitungsprogramme, mit deren Hilfe personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen, überwacht wird."

21. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die Stellen sind im Einvernehmen mit dem Bundesbeauftragten zu besetzen; die Mitarbeiter können nur im Einvernehmen mit ihm versetzt oder abgeordnet werden."

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

22. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Der Bundesbeauftragte ist berechtigt, vor Gericht das Zeugnis zu verweigern, wenn die Aussage schutzwürdige Belange eines Betroffenen beeinträchtigen würde. Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht nicht, wenn der Betroffene den Bundesbeauftragten davon entbindet."

b) Absatz 5 wird Absatz 6

c) Es wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Die Vorschriften über die Amtsverschwiegenheit und das Zeugnisverweigerungsrecht des Bundesbeauftragten gelten entsprechend für das Personal seiner Dienststelle."

d) Absatz 6 wird Absatz 8.

23. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Kontrolle der Einhaltung anderer Vorschriften über den Datenschutz im Sinne des Satzes 1 setzt nicht voraus, daß die personenbezogenen Daten in Dateien verarbeitet werden."

b) Die Absätze 3 bis 5 werden durch folgende Absätze 3 bis 6 ersetzt:

„(3) Der Bundesbeauftragte soll zu den Auswirkungen des Einsatzes neuer Informationstechniken auf den Datenschutz Stellung nehmen. Er ist über Planungen zum Aufbau automatisierter Informationssysteme rechtzeitig zu unterrichten, sofern in den Systemen personenbezogene Daten verarbeitet werden sollen.

(4) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, den Bundesbeauftragten und seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Ihnen ist dabei insbesondere

1. Auskunft zu ihren Fragen sowie die Einsicht in alle Unterlagen und Akten zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten stehen, namentlich in die gespeicherten Daten und in die Datenverarbeitungsprogramme,

2. jederzeit Zutritt in alle Diensträume zu gewähren.

Gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften (zum Beispiel § 30 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, § 30 der Abgabenordnung) können einem Auskunfts- oder Einsichtsverlangen nicht entgegengehalten werden. Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt, als es zur Ausübung der Kontrolle bei der Deutschen Bundespost erforderlich ist.

(5) Absatz 4 Satz 1 und 2 gelten für die Behörden für Verfassungsschutz, den militärischen Abschirmdienst sowie andere Behörden des Bundesministers der Verteidigung, soweit die Sicherheit des Bundes berührt wird, das Bundeskriminalamt, die Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie für Bundes- und Landesfinanzbehörden, soweit sie personenbezogene Daten in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung in Dateien speichern mit der Maßgabe, daß die Unterstützung nur dem Bundesbeauftragten selbst und den von ihm schriftlich besonders dazu betrauten Beauftragten zu gewähren ist. Absatz 4 Satz 2 gilt für die genannten Bundesbehörden nicht, soweit die jeweils zuständige oberste Bundesbehörde im Einzelfall feststellt, daß die Einsicht in Unterlagen und Akten die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährdet.

(6) Der Bundesbeauftragte wirkt auf die Zusammenarbeit mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in den Ländern zuständig sind, sowie mit den Aufsichtsbehörden nach §§ 30, 40 hin."

24. Es wird folgender § 19 a eingefügt:

„ § 19 a

Dateienregister

(1) Der Bundesbeauftragte führt ein Register der Dateien, in denen personenbezogene Daten gespeichert werden. Ausgenommen sind solche Dateien, aus denen nach ihrer Zweckbestimmung keine Daten übermittelt werden sollen. Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 genannten Behörden und sonstigen Stellen sind verpflichtet, die von ihnen geführten Dateien beim Bundesbeauftragten anzumelden. Das Register kann von jedermann eingesehen werden. Der Bundesbeauftragte erteilt auf Antrag schriftliche Auskunft aus dem Register für diejenigen Dateien, an deren Kenntnis der Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegt. Die Auskunft ist kostenfrei. Der Bundesbeauftragte veröffentlicht mindestens einmal im Jahr in geeigneter Form eine Übersicht über den Inhalt des Registers. Auf die Veröffentlichung der Übersicht ist im Bundesanzeiger hinzuweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Bundesamt für Verfassungsschutz, den Bundesnachrichtendienst und den militärischen Abschirmdienst. Für die übrigen in § 19 Abs. 5 Satz 1 genannten Behörden gilt nur Absatz 1 Satz 1 und Satz 2; der Bundesbeauftragte führt für die Dateien dieser Behörden ein besonderes Register, das sich auf eine Übersicht über Art und Verwendungszweck beschränkt.

(3) Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung."

25. § 20 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesbeauftragte kann von einer Beanstandung absehen oder auf eine Stellungnahme der betroffenen Stelle verzichten, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre Behebung sichergestellt ist."

26. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Datenerhebung und -speicherung".

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Durch die Art und Weise der Erhebung personenbezogener Daten dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden."

27. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Datenübermittlung

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses mit dem Betroffenen. Wenn schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden, ist die Übermittlung auch zulässig, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der übermittelnden Stelle oder eines Dritten oder der Allgemeinheit erforderlich ist. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind.

(2) Personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis (§ 45 Satz 2 Nr. 1 Satz 3) unterliegen und die von der zur Verschwiegenheit verpflichteten Person in Ausübung ihrer Berufs- oder Amtspflicht übermittelt worden sind, dürfen vom Empfänger nicht übermittelt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 dürfen Name, Titel, akademische Grade, Berufs- und Amtsbe-

zeichnung, Anschrift und Rufnummer übermittelt werden;

1. zur Herstellung von Verzeichnissen über Personen, die einem Verein oder einer Gesellschaft angehören, wenn die Satzung dies zuläßt,

2. zur Herstellung von Verzeichnissen über Angehörige bestimmter Berufsgruppen und zu ähnlichen Zwecken, wenn unter Berücksichtigung des Verwendungszusammenhangs und der Art der Daten kein Grund zur Annahme besteht, daß schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden,

3. zum Zweck der Werbung oder der Markt- und Meinungsforschung, wenn die Angaben sich auf Personen beziehen, die in vertraglichen Beziehungen zu der speichernden Stelle stehen und die Übermittlung nicht nach dem Inhalt des Vertrages ausgeschlossen ist.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 muß die Absicht der Übermittlung so bekanntgemacht werden, daß die Betroffenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme haben. Der Empfänger darf die Daten nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt worden sind. Widerspricht der Betroffene der Übermittlung, so sind die ihn betreffenden Daten von der Übermittlung auszunehmen; sind sie bereits übermittelt, so hat der Empfänger sie unverzüglich zu löschen."

28. Es wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a

Datenverarbeitung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses

(1) Der Arbeitgeber darf personenbezogene Daten des Arbeitnehmers vor Abschluß des Arbeitsvertrages oder im Rahmen eines bestehenden Arbeitsvertrages abweichend von §§ 23, 24 und 25 nur erheben, verarbeiten oder sonst nutzen, soweit dies zur Eingehung, Durchführung, Beendigung oder Abwicklung des Arbeitsverhältnisses erforderlich ist oder eine andere Rechtsvorschrift dies vorschreibt. Darüber hinaus ist sie auch mit Einwilligung des Betroffenen nicht zulässig.

(2) Der Arbeitgeber darf beim Arbeitnehmer vor Abschluß des Arbeitsvertrages Angaben über berufliche und fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten erheben. Sonstige Angaben, insbesondere über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse, darf der Arbeitgeber nur erheben, soweit daran im Hinblick auf die von dem Arbeitnehmer zu leistende Arbeit ein berechtigtes Interesse besteht. Besteht ein Personalfragebogen (§ 94 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes), so beschränkt sich die Datenerhebung auf die darin enthaltenen Fragen; ihnen stehen persönliche Angaben in schriftlichen Arbeitsverträgen, die allgemein für den Betrieb verwendet werden, gleich. Für die Erhebung medizinischer und psychologischer Daten des Arbeitnehmers gilt darüber hinaus Absatz 3.

(3) Eine ärztliche Untersuchung des Arbeitnehmers vor Abschluß des Arbeitsvertrages ist nur zulässig, soweit dadurch seine Eignung für die von ihm zu leistende Arbeit festgestellt wird und er vorher sein Einverständnis zu Art und Umfang der Untersuchung erteilt hat. Die Untersuchung darf nur von einem Arzt, der zur Ausübung des ärztlichen Berufs berechtigt ist, durchgeführt werden. Sonstige Untersuchungen, insbesondere psychologische Tests, sind nur zulässig, soweit sie wegen besonderer Anforderungen an den Arbeitnehmer im Hinblick auf die von ihm zu leistende Arbeit erforderlich sind, vorhandene Bewerbungsunterlagen zur Beurteilung nicht bereits ausreichend sind und der Arbeitnehmer vorher sein Einverständnis zu Art und Umfang der Untersuchung erteilt hat. Allgemeine Persönlichkeitstests sind nicht zulässig. Psychologische Tests dürfen nur von einem Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung durchgeführt werden.

(4) Personenbezogene Daten, die vor Abschluß des Arbeitsvertrages erhoben worden sind, sind unverzüglich zu löschen, sobald feststeht, daß ein Arbeitsvertrag nicht zustande kommt, oder soweit sie im Falle eines Vertragsabschlusses für den Arbeitgeber nicht mehr erforderlich sind.

(5) Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Durchführung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 und der Anlage dazu gespeichert werden, dürfen nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder sonst genutzt werden."

29. Es wird folgender § 25b eingefügt:

„§ 25b

Mitbestimmung des Betriebsrats bei Personalinformationssystemen

(1) Soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, hat der Betriebsrat mitzubestimmen bei Einführung und Anwendung, Änderung und Erweiterung von Dateien mit personenbezogenen Daten der Arbeitnehmer sowie von Anlagen zur automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Arbeitnehmer.

(2) Kommt eine Einigung über eine Angelegenheit nach Absatz 1 nicht zustande, so entscheidet die Einigungsstelle. Der Spruch der Einigungsstelle ersetzt die Einigung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat."

30. § 26 erhält folgende Fassung:

„§ 26

Auskunft an den Betroffenen

(1) Werden erstmals zur Person des Betroffenen Daten gespeichert, ist er darüber zu benachrichtigen, es sei denn, daß er auf andere Weise eindeutig Kenntnis von der Speicherung erlangt hat. Dabei sind die Art der gespeicherten Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen mitzuteilen.

(2) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über

a) die zu seiner Person gespeicherten Daten,

b) ihre Herkunft und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen, auch soweit sie nicht zu einer Person gespeichert sind.

Er soll die Art der personenbezogenen Daten, über die er Auskunft verlangt, näher bezeichnen. Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(3) Für die Auskunft darf ein Entgelt nicht verlangt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit

1. das Bekanntwerden personenbezogener Daten die Geschäftszwecke oder Ziele der speichernden Stelle erheblich gefährden würde und berechtigte Interessen des Betroffenen nicht entgegenstehen,

2. die zuständige öffentliche Stelle gegenüber der speichernden Stelle festgestellt hat, daß das Bekanntwerden der personenbezogenen Daten die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten könnte,

3. die personenbezogenen Daten nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheimgehalten werden müssen,

4. die personenbezogenen Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen sind,

5. die personenbezogenen Daten nicht länger als drei Monate ausschließlich zum Zwecke der Datensicherung gespeichert oder deshalb nach § 27 Abs. 2 Satz 2 gesperrt sind, weil sie aufgrund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Aufbewahrungsvorschriften nicht nach § 27 Abs. 3 Satz 1 gelöscht werden dürfen."

31. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind; von der Berichtigung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen oder gespeicherten Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt wurden.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit festgestellt werden kann. Sie sind ferner zu sperren, wenn

1. ihre Verarbeitung oder Nutzung unzulässig waren und der Betroffene anstelle der Löschung die Sperrung verlangt oder

2. ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt würden.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung oder Nutzung unzulässig war oder ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist und

2. durch die Löschung keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen verletzt werden oder wenn der Betroffene die Löschung verlangt oder

3. sie gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen betreffen und ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann."

32. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) Der Beauftragte für den Datenschutz ist dem Inhaber, dem Vorstand, dem Geschäftsführer oder dem sonstigen gesetzlich oder verfassungsmäßig berufenen Leiter unmittelbar zu unterstellen. Die Bestellung und Abberufung bedürfen der Zustimmung des Betriebsrats. Bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes ist der Beauftragte weisungsfrei.

(4) Der Beauftragte für den Datenschutz darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Sein Arbeitsentgelt darf einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nicht geringer bemessen werden

als das Arbeitsentgelt vergleichbarer Arbeitnehmer mit betriebsüblicher beruflicher Entwicklung; dies gilt auch für allgemeine Zuwendungen des Arbeitgebers. Soweit nicht zwingende betriebliche Notwendigkeiten entgegenstehen, darf er einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nur mit Tätigkeiten beschäftigt werden, die den Tätigkeiten der in Satz 2 genannten Arbeitnehmer gleichwertig sind. Die Kündigung seines Arbeitsverhältnisses ist einschließlich eines Zeitraumes von einem Jahr nach Beendigung seiner Aufgaben nur aus wichtigem Grund (§ 626 BGB) zulässig."

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Beauftragte für den Datenschutz ist von den nach Absatz 1 zu seiner Bestellung verpflichteten Personen, Gesellschaften oder anderen Personenvereinigungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Betriebsrat zusammen; über wichtige Angelegenheiten des Datenschutzes der Arbeitnehmer hat er den Betriebsrat zu unterrichten. Werden ihm aufgrund seiner Tätigkeit Informationen über die Tätigkeit des Betriebsrats bekannt, hat er darüber gegenüber dem Arbeitgeber Stillschweigen zu bewahren."

33. § 30 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde überprüft die Ausführung dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz im Anwendungsbereich dieses Abschnitts, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß gegen eine Vorschrift dieses Gesetzes oder eine andere Vorschrift über den Datenschutz verstoßen worden ist. Dies gilt insbesondere, wenn ein Betroffener sich an die Aufsichtsbehörde wendet. Die Aufsichtsbehörde hat den Beauftragten für den Datenschutz zu unterstützen, wenn er sich an sie wendet (§ 29 Abs. 1 Satz 2). Niemand darf allein wegen der Anrufung der Aufsichtsbehörde benachteiligt werden.

(2) Die in § 22 Abs. 1 und 2 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen sowie die mit deren Leitung beauftragten Personen haben der Aufsichtsbehörde auf Verlangen die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Satz 1 gilt entsprechend für die Empfänger übermittelter personenbezogener Daten. Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde."

b) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die nach Landesrecht zuständige Aufsichtsbehörde kann

1. Maßnahmen zum Vollzug des § 6 und der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 anordnen;
2. den Einsatz einzelner Verfahren verbieten, soweit durch Anordnungen nach Nummer 1 ausreichender Datenschutz sonst nicht zu bewirken ist;
3. den Betrieb bestimmter Datenverarbeitungsanlagen untersagen, wenn ausreichender Datenschutz sonst nicht zu bewirken ist."

c) Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Absatz 5 wird Absatz 6.

e) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Aufsichtsbehörde ist verpflichtet, jährlich in geeigneter Form über ihre Tätigkeit und die festzustellenden Entwicklungen öffentlich zu berichten."

34. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Das Speichern personenbezogener Daten ist zulässig, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Abweichend von Satz 1 ist das Speichern zulässig, soweit die Daten unmittelbar aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden.

(2) Die Übermittlung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zur Annahme besteht, daß dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden. Die Gründe für das Vorliegen eines berechtigten Interesses und die Mittel für ihre glaubhafte Darlegung sind aufzuzeichnen."

b) Es werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Wird nach einer Datenübermittlung nach Absatz 2 durch den Empfänger eine die Interessen des Betroffenen beeinträchtigte Maßnahme getroffen, so hat der Empfänger dem Betroffenen die übermittelten Daten und die übermittelnde Stelle mitzuteilen.

(5) Werden nach Absatz 3 übermittelte Daten für Zwecke der Werbung verwendet, so ist dem Betroffenen die Herkunft der Daten mitzuteilen."

35. § 34 Abs. 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Betroffene kann Auskunft verlangen über

a) die zu seiner Person gespeicherten Daten und

b) ihre Herkunft und die Empfänger regelmäßiger und gespeicherter Übermittlungen, auch soweit sie nicht zu seiner Person gespeichert sind.

Die Auskunft wird schriftlich erteilt, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist.

(3) Für die Auskunft darf ein Entgelt nicht verlangt werden."

36. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten

(1) Personenbezogene Daten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Von der Berichtigung sind unverzüglich die Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen oder gespeicherten Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

(2) Personenbezogene Daten sind zu sperren, wenn ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und weder ihre Richtigkeit noch ihre Unrichtigkeit festgestellt werden kann. Personenbezogene Daten, die ein Ereignis bezeichnen, sind ferner am Ende des fünften Kalenderjahres, das dem Ereignis folgt, zu sperren. Personenbezogene Daten, die sich auf einen Zustand beziehen, sind am Ende des fünften Kalenderjahres, das der Beendigung dieses Zustandes folgt, zu sperren. Die Vorschriften über das Verfahren und die Rechtsfolgen der Sperrung in § 14 Abs. 2 Satz 3 gelten entsprechend.

(3) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Verarbeitung oder Nutzung unzulässig war und
2. kein Grund zur Annahme besteht, daß durch die Löschung schutzwürdige Belange des Betroffenen verletzt werden oder wenn der Betroffene die Löschung verlangt,
3. sie gesundheitliche Verhältnisse, strafbare Handlungen, Ordnungswidrigkeiten, religiöse oder politische Anschauungen betreffen und ihre Richtigkeit von der speichernden Stelle nicht bewiesen werden kann,
4. sie für Zwecke der Werbung gespeichert sind und der Betroffene die Löschung verlangt."

37. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

Beauftragter für den Datenschutz

Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und andere Personenvereinigungen haben einen Beauftragten für den Datenschutz schriftlich zu bestellen. Die Vorschriften des § 28 Abs. 2 bis 4 und des § 29 gelten entsprechend."

38. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die in § 31 genannten Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde binnen eines Monats anzumelden.

(2) Bei der Anmeldung sind folgende Angaben zu dem bei der Aufsichtsbehörde geführten Register mitzuteilen:

1. Name oder Firma der Stelle,
2. Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder verfassungsmäßig berufene Leiter und die mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragten Personen,
3. Anschrift,
4. Geschäftszwecke oder Ziele der Stelle und der Datenverarbeitung,
5. Art der von ihr oder in ihrem Auftrag gespeicherten personenbezogenen Daten,
6. Name des Beauftragten für den Datenschutz."

b) Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Bei der Anmeldung sind außerdem noch folgende Angaben mitzuteilen:

1. Art der eingesetzten Anlagen zur automatisierten Datenverarbeitung,
2. bei regelmäßiger Übermittlung personenbezogener Daten Empfänger und Art der übermittelten Daten."

c) Absatz 3 wird Absatz 4. Er erhält folgende Fassung:

„(4) Absatz 1 gilt für die Beendigung der Tätigkeit sowie die Änderung der nach Absatz 2 und 3 mitzuteilenden Angaben entsprechend."

39. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten speichert,

löscht, übermittelt, verändert oder sonst nutzt und dadurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten abruft, sich durch unrichtige Angaben erschleicht oder sich aus einer in einem Behältnis verschlossenen Datei verschafft."

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

d) Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Ist eine Vielzahl von Betroffenen verletzt, so sind neben diesen der Bundesbeauftragte für den Datenschutz sowie die Aufsichtsbehörden nach §§ 30, 40 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten antragsberechtigt."

40. § 42 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig von diesem Gesetz geschützte personenbezogene Daten unbefugt speichert, löscht, übermittelt, verändert oder sonst nutzt."

b) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Betroffenen nicht benachrichtigt,
2. eine vom Betroffenen verlangte Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt,
3. einen Beauftragten für den Datenschutz nicht oder nicht rechtzeitig bestellt,
4. die in § 32 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Gründe oder Mittel nicht aufzeichnet,
5. eine Meldung oder Mitteilung nach § 39 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig vornimmt,
6. eine von der Aufsichtsbehörde geforderte Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder den Zutritt zu den Grundstücken oder Geschäftsräumen oder die Vornahme von Prüfungen oder Berichtigungen oder die Einsicht in geschäftliche Unterlagen durch die von der Aufsichtsbehörde mit der Überwachung beauftragten Personen nicht duldet."

c) Absatz 2 wird Absatz 3.

41. § 44 wird aufgehoben.

42. § 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Vorrangige Vorschriften

Soweit eine andere Rechtsvorschrift des Bundes auf in Dateien gespeicherte personenbezogene Daten anzuwenden ist, geht sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor. Zu den vorrangigen Vorschriften gehören namentlich:

1. Vorschriften über die Geheimhaltung von dienstlich oder sonst in Ausübung des Berufes erworbenen Kenntnissen;
2. Vorschriften über das Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrecht aus persönlichen oder berufsbedingten Gründen in Gerichts- und Verwaltungsverfahren;
3. Vorschriften über die Verpflichtung, die Beschränkung oder das Verbot der Speicherung, Übermittlung oder Veröffentlichung von Einzelangaben über Personen;
4. Vorschriften über die Beschränkung der Einsicht in Unterlagen durch Dritte;
5. Vorschriften über die Einsicht des Beamten oder Arbeitnehmers in seine Personalunterlagen;
6. Vorschriften über die Auskunftspflicht von Behörden an Bürger über die zu ihrer Person gespeicherten Daten;
7. Vorschriften über die Übermittlung, Berichtigung und Löschung von in öffentlichen Registern aufgeführten personenbezogenen Daten;
8. Vorschriften über die Verpflichtung zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Rechnungslegung einschließlich Buchführung und sonstiger Aufzeichnungen.

Die Verpflichtung zur Wahrung der in § 203 Abs. 1 des Strafgesetzbuches genannten Berufsgeheimnisse bleibt unberührt."

Artikel 2

Aufhebung der Datenschutzveröffentlichungsordnung

Die Datenschutzveröffentlichungsordnung (DSVeröffO) vom 3. August 1977 (BGBl. I S. 1477) wird aufgehoben.

Artikel 3

Aufhebung der Datenschutzgebührenordnung

Die Datenschutzgebührenordnung (DSGebO) vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3153) wird aufgehoben.

Artikel 4

Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut des Bundesdatenschutzgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1984

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Die Datenschutzgesetzgebung bezweckt den Schutz des Bürgers vor Gefahren und den Ausgleich von Schäden, die bei unangemessenem Umgang mit personenbezogenen Informationen entstehen. Anders ausgedrückt bedeutet Datenschutz die Aufgabe, den fairen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen.

Das Bundesdatenschutzgesetz war in erster Linie als gesetzliche Reaktion auf die stürmische Entwicklung der Informationstechnik gedacht. Mit dem Gesetz wird die Lösung des Konflikts zwischen dem Informationsbedürfnis von Staat und Gesellschaft einerseits und dem Recht des Bürgers, über seine Daten grundsätzlich selbst zu bestimmen, sein vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 15. Dezember 1983 anerkanntes Recht auf informationelle Selbstbestimmung andererseits angestrebt.

Das Bundesdatenschutzgesetz stellt zum ersten Mal die Verarbeitung von persönlichen Daten auf eine umfassende Grundlage. Mit der Verabschiedung des Entwurfs im Jahre 1976 wurde gesetzgeberisches Neuland betreten. Vor und nach Erlaß des Gesetzes gab es scharfe Kritik an dem Grundkonzept und an zahlreichen Einzelbestimmungen. Es war allgemeine Meinung, daß das Gesetz schon sehr bald nach Vorliegen der ersten Erfahrungen geändert bzw. ergänzt werden müsse. Dies kam — ungewöhnlich genug — in der abschließenden Lesung im Deutschen Bundestag zum Ausdruck (vgl. 250. Sitzung des Deutschen Bundestages am 10. Juni 1976).

Die Kritik ist seitdem nicht verstummt. Gleichwohl läßt sich heute feststellen, daß sich das Gesetz trotz erkennbar gewordener Schwächen in seinem Grundkonzept bewährt hat.

Initiativen zur Novellierung des Gesetzes setzten bereits in der 8. Legislaturperiode ein. Sowohl die CDU/CSU-Fraktion als auch die damaligen Koalitionsfraktionen SPD und FDP brachten im Januar/Februar 1980 Gesetzentwürfe im Deutschen Bundestag ein (vgl. Drucksachen 8/3608 und 8/3703). Sie beschränken sich indes jeweils auf einige wenige Regelungen, genügten aber nicht dem Erfordernis der gebotenen umfassenden Überarbeitung und Anpassung des Gesetzes an die fortgeschrittene technische Entwicklung. Die Beratungen standen unter Zeitdruck und konnten bis zum Ende der Legislaturperiode nicht mehr abgeschlossen werden.

Nach der Bundestagswahl griff die damalige SPD/FDP-Koalition die Novellierungsbestrebungen erneut auf. Bundeskanzler Schmidt kündigte bereits in der Regierungserklärung zur 9. Wahlperiode am 24. November 1980 die Novellierung an (vgl. Stenographischer Bericht des Deutschen Bundestages 9/5, Seite 25ff.).

Der zwischen den Fraktionen der sozialliberalen Koalition vereinbarte Gesetzentwurf vom Sommer 1982, der auf der Grundlage des Referentenentwurfs des Bundesinnenministers vom 31. März 1982 beruhte, wurde wegen des Endes der sozialliberalen Koalition nicht mehr im Deutschen Bundestag eingebracht.

Der vom Bundesminister des Innern erneut am 23. Juni 1983 vorgelegte Referentenentwurf, der in wesentlichen Punkten hinter dem Entwurf des Vorjahres zurückblieb, ist in der interessierten Öffentlichkeit auf heftige Kritik gestoßen (z. B. Erklärung der Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder und der Datenschutzkommission Rheinland-Pfalz vom 4. November 1983 — abgedruckt als Anlage 2 zum Sechsten Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Drucksache 10/877, Seite 67 ff.). Dieser Entwurf bleibt nicht nur hinter dem Referentenentwurf des Bundesministers des Innern aus dem Jahre 1982, sondern sogar hinter dem geltenden Recht in wesentlichen Punkten zurück (vgl. Presseerklärung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zur Vorlage des Sechsten Tätigkeitsberichts am 24. Januar 1984).

Das Gesetz ist nunmehr seit sechs Jahren in Kraft. Die in dieser Zeit gewonnenen Erfahrungen bei der Anwendung des Gesetzes haben einige erhebliche Mängel deutlich gemacht. Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz hat in seinen nunmehr sechs Tätigkeitsberichten die Schwachstellen des Gesetzes überzeugend dargelegt und zahlreiche, gutbegründete Änderungsvorschläge gemacht (vgl. insbesondere den Vierten und den Fünften Tätigkeitsbericht des Bundesbeauftragten für den Datenschutz — Drucksachen 9/1243 und 9/2386).

Die Novellierungsdiskussion hat einen Stand erreicht, der es ermöglicht und geboten erscheinen läßt, eine umfassende Überprüfung des Bundesdatenschutzgesetzes in Angriff zu nehmen, um das Gesetz den raschen technischen Entwicklungen anzupassen, die zutage getretenen Mängel zu beseitigen und die Rechtsstellung des Bürgers entscheidend zu verbessern.

Die Neufassung des Bundesdatenschutzgesetzes ist um so dringlicher geboten, als das Bundesverfassungsgericht in seinem grundlegenden Urteil vom 15. Dezember 1983 — 1 BvR 209/83 — u. a. in Sachen Volkszählung die verfassungsrechtlichen Grenzen der Datenverarbeitung aufgezeigt hat.

In den Leitsätzen des Urteils wird dazu ausgeführt:

‚1. Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnisse des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

2. Einschränkungen dieses Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung" sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig. Sie bedürfen einer verfassungsgemäßen gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entsprechen muß. Bei seinen Regelungen hat der Gesetzgeber ferner den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Auch hat er organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken.'

Der vorgelegte Entwurf hat das Ziel, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes den vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Datenverarbeitung anzupassen. Darüber hinaus werden auf der Grundlage der Erfahrungen der letzten Jahre Regelungen vorgeschlagen, die die erkennbar gewordenen Mängel des Gesetzes beseitigen, aufgetretene Streitfragen klären sowie das Gesetz — soweit zur Zeit möglich — an neue technische Entwicklungen anpassen. Im Vordergrund der Novellierungsbemühungen steht die Absicht, die Rechtsstellung der Betroffenen maßgeblich zu stärken.

Die Novelle geht dabei von der Überlegung aus, daß Gesetzesänderungen wenig bewirken, wenn schon die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht vollständig eingehalten werden. Gesetzesänderungen sollten vorrangig auf die wirksame Durchsetzung bereits bestehender Normen abzielen.

Dementsprechend verschärft das Gesetz bereits bestehende Sanktionsmöglichkeiten:

Es wird ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch eingeführt, die Strafbestimmungen werden wirksamer ausgestaltet.

Entsprechend den Forderungen des Bundesverfassungsgerichts werden die Aufsichtsorgane im Interesse des Bürgers durch verschiedene Maßnahmen erheblich gestärkt (Klarstellung der Kontroll- und Prüfungsbefugnisse des Bundesbeauftragten für den Datenschutz, Stärkung seiner Unabhängigkeit im personellen Bereich, Einräumung eines Zeugnisverweigerungsrechts für den Bundesbeauftragen und seine Mitarbeiter, Erweiterung der Sanktionsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden durch Wegfall der sogenannten „Anlaßaufsicht" und Einräumung weiterer Befugnisse).

Das Zweckbindungs- und das Erforderlichkeitsprinzip werden stärker als bisher im Gesetz zur Geltung gebracht.

Das Auskunftsrecht des Bürgers als grundlegendes Datenschutzrecht wird wesentlich erweitert. Die bisherige generelle Privilegierung der Sicherheitsbehörden wird beseitigt. Es wird die Kostenfreiheit der Auskunft eingeführt.

Wegen der besonderen Bedeutung der Arbeitnehmerdaten werden strikte Vorschriften für die Verarbeitung von solchen Daten geschaffen. Die Bestellung und Abberufung der betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie die Errichtung und der Betrieb von Dateien mit Arbeitnehmerdaten werden der vollen Mitbestimmung des Betriebsrats unterworfen.

Das bisherige Medienprivileg wird neu geregelt. Für die Übermittlung von Daten zu Forschungszwecken wird eine Spezialvorschrift eingeführt, die bei Verstärkung der Rechte der Bürger die Belange der Forschung wahrt.

Die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten im Wege der Direktabfrage („On-line-Verkehr") wird einschränkend geregelt. Die Verantwortlichkeiten für die Datenübermittlung werden klargestellt.

Die Sammlung und Verarbeitung besonders „sensibler Daten" (insbesondere Angaben über religiöse und politische Anschauungen, Vorstrafen) werden einschränkend geregelt.

Vorschriften, die sich in der Praxis nicht bewährt haben, werden aufgehoben (z. B. Verpflichtung auf das Datengeheimnis, Veröffentlichungspflicht gemäß § 12).

Aufgehoben werden auch Regelungen, die zu Überdehnungen und Fehlgebrauch des Datenschutzes geführt haben und die in der Praxis wünschenswerte soziale Kontakte behindert oder beeinträchtigt haben. Durch den Datenschutz sollen sozialadäquate Kommunikationsformen nicht gestört werden. Die vorgeschlagenen Regelungen tragen dem bei voller Wahrung der schutzwürdigen Belange des einzelnen Rechnung.

B. Die einzelnen Vorschriften

Artikel 1 (Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 — Gesetzesüberschrift (Bundesdatenschutzgesetz)

Die bisherige Überschrift des Gesetzes ist zu eng und überdies mißverständlich. Sie legt den Schluß nahe, als bezwecke das Gesetz den Schutz von Daten vor Mißbrauch bei der Datenverarbeitung. Es geht aber vielmehr um den Schutz des Bürgers vor Gefahren und den Ausgleich von Schäden, die bei unangemessenem Umgang mit Informationen bestehen. Die Überschrift des Gesetzes sollte den Schutzzweck des Gesetzes angemessen wiedergeben, ihn zumindest nicht unangemessen einengen oder verfälschen. Die Kurzfassung „Bundesdatenschutzgesetz" hat sich im übrigen in der Praxis eingebürgert (siehe im übrigen die Begründung zu

Nummer 2 — § 1 — Aufgabe des Datenschutzes und Regelungsbereich dieses Gesetzes).

Zu Nummer 2 — § 1 (Aufgabe des Datenschutzes und Regelungsbereich dieses Gesetzes)

Die Neuformulierung von § 1 zielt darauf ab, den Schutzzweck des Gesetzes deutlicher zu fassen. Im Mittelpunkt steht der Bürger. Das Datenschutzgesetz bezweckt entgegen der bisherigen Formulierung in § 1 nicht den Schutz von Daten vor Mißbrauch, sondern den Schutz des Bürgers vor Gefahren und den Ausgleich von Schäden, die bei unangemessenem Umgang mit Informationen entstehen. Anders ausgedrückt bedeutet Datenschutz die Aufgabe, den fairen Umgang mit personenbezogenen Daten sicherzustellen. Es geht um die angemessene Verteilung von Informationen ohne Informationsdirigismus. Der Weg dazu führt in erster Linie über die Einräumung von Rechtspositionen an den einzelnen im Sinne möglichst weitgehender Selbstbestimmung über sein „Abbild". Durch angemessene Ausgestaltung der Rechte des einzelnen wird immer auch die gesellschaftliche Machtverteilung beeinflußt; doch braucht dies nicht notwendig im Gesetz selbst ausgedrückt zu werden. Deshalb genügt es, als Aufgabe des Datenschutzes zu formulieren: Er soll gewährleisten, daß die Rechte und schutzwürdigen Interessen des einzelnen auch bei Umgang mit den ihn betreffenden Daten respektiert werden. Die vorgeschlagene Formulierung knüpft an ausländische Beispiele an und trägt dem vom Bundesverfassungsgericht in seiner richtungweisenden Entscheidung vom 15. Dezember 1983 (Volkszählungsurteil) anerkannten Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung Rechnung. Die Neufassung der Vorschrift wählt den Mittelweg zwischen einer auf bloße Mißbrauchstatbestände eingeengten Regelung einer an objektiven Kriterien ausgerichteten Datenverkehrsordnung.

Die Neufassung bezweckt darüber hinaus einen stärkeren Schutz manuell verarbeiteter Daten, die bisher weitgehend von der Geltung des Gesetzes ausgenommen waren.

Die Aufhebung von Absatz 3 ist eine Folge der Einfügung einer Spezialvorschrift für die Datenverarbeitung bei den Medien (vgl. Nummer 3).

Zu Nummer 3 — § 1 a (Datenverarbeitung der Medien)

Nach § 1 Abs. 3 des geltenden Datenschutzgesetzes gilt das Datenschutzgesetz mit Ausnahme von § 6 Abs. 1 nicht für Unternehmen oder Hilfsunternehmen der Presse, des Rundfunks oder des Films. Dieses Medienprivileg geht zu weit und war nur zu rechtfertigen durch die Erwartung, daß das geplante Presserechtsrahmengesetz bereichsspezifische Regelungen enthalten würde. Diese Regelungen sind ausgeblieben.

Die allgemeine Gültigkeit beanspruchenden Bestimmungen des Datenschutzgesetzes können nicht unverändert für die Medien gelten, insbesondere nicht die Vorschriften über die Aufsicht des Staates. Die Medienfreiheit ist für ein demokratisches Gemeinwesen von grundlegender Bedeutung; die Rechte des Betroffenen dürfen aber auch gegenüber Presse, Rundfunk und Fernsehen nicht vernachlässigt werden. Die Archive der Medien, die zunehmend auf automatisierte Verfahren umgestellt werden, enthalten so brisantes Material, daß besondere rechtliche Schutzbestimmungen erforderlich sind. Die in der Rechtsprechung bisher entwickelten Grundsätze des allgemeinen Persönlichkeitsrechts reichen nicht aus. Die Vorschrift ist einer entsprechenden Bestimmung des Entwurfs eines Presserechtsrahmengesetzes vom 25. Juli 1974 nachgebildet.

Den Betroffenen werden Rechte auf

— Speicherung einer Gegendarstellung im Archiv,

— Auskunft über personenbezogene Daten — und für den Fall der Unrichtigkeit —

— Berichtigung

eingeräumt.

Zu Nummer 4 — § 2 (Begriffsbestimmungen)

In dieser Vorschrift werden die wesentlichen Begriffsbestimmungen des Gesetzes aus Gründen der Übersichtlichkeit zusammengefaßt und präzisiert. Der Begriff der Übermittlung wird durch den Tatbestand des „Bereithaltens" von Daten ergänzt. Dies trägt dem Erfordernis der rechtlichen Regelung der Direktabfragen („On-line-Verkehr") Rechnung.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen in der Praxis wird der Dateibegriff neu gefaßt. Der bisher schwerverständliche Dateibegriff wird vereinfacht und erweitert, um bisher vorhandene Möglichkeiten der Gesetzesumgehung auszuschalten.

Zu Nummer 5 — § 3 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

Durch die Neufassung der Vorschriften wird der Schutz des Betroffenen erheblich verstärkt.

Der Betroffene ist über die Bedeutung der Einwilligung aufzuklären, damit er sein informationelles Selbstbestimmungsrecht besser wahrnehmen kann. Die Vorschrift soll verhindern, daß die Rechtsunkenntnis des Bürgers ausgenutzt wird. Sie soll in der Praxis oft aufgetretenen Mißverständnissen vorbeugen, die zum Teil der Irreführung nahekamen.

Zu Nummer 6 — § 3 a (Zweckbindung, Persönlichkeitsprofile)

Die Einfügung der Vorschrift verankert stärker als bisher das Zweckbindungsprinzip und schafft

strikte Regelungen für besonders sensible Daten (insbesondere religiöse und politische Anschauungen, strafbare Handlungen). Das Verbot von Persönlichkeitsbeurteilungen allein auf der Grundlage von Persönlichkeitsprofilen, die durch automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gewonnen sind, soll verhindern, daß der Bürger zum Objekt des Computers entwürdigt wird. Die Vorschrift ist Artikel 2 des französischen Datenschutzgesetzes nachgebildet.

Zu Nummer 7 — § 3b (Automatisiertes Abrufverfahren)

Als besonders problematisch hat sich in der Praxis das Verfahren der Direktabfrage von Datenbeständen („On-line-Anschlüsse") erwiesen. Der Übermittlungsbegriff des geltenden Rechts wird dieser Problematik nicht gerecht. Es wird deshalb eine besondere Vorschrift für derartige Direktabfragen eingeführt, die die rechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung automatisierter Abrufverfahren schafft und entsprechend den besonderen Risiken dieser Art der Datenübermittlung enge und abschließende Rahmenbedingungen setzt.

Die zum Abruf bereitgehaltenen Daten müssen ihrer Art nach für den Empfänger erforderlich sein, und das Direktzugriffsverfahren muß unter Berücksichtigung der Belange aller Beteiligten, insbesondere auch der Betroffenen, angemessen sein. Die Einzelheiten des Verfahrens sind vor Inbetriebnahme zwischen den Beteiligten unter strikter Beachtung des Zweckbindungsprinzips festzulegen. Insbesondere muß eine hinreichende Kontrolle gewährleistet sein.

Die vorgesehene Mitteilungspflicht gegenüber den zuständigen Datenschutzkontrollinstanzen soll nicht nur die wirksame Kontrolle gewährleisten, sondern auch die rechtzeitige Einflußnahme dieser Organe auf die Ausgestaltung des Abrufverfahrens ermöglichen.

Zu Nummer 8 — § 4 (Rechte der Betroffenen)

Die Vorschrift verbessert die Rechtsstellung des Betroffenen. Das Auskunftsrecht ist eines der grundlegenden Datenschutzrechte des Bürgers, das ihn oftmals erst in den Stand versetzt, seine Rechte wirksam geltend zu machen. Es muß dem Betroffenen ohne die Belastung mit Gebühren oder Entgelt gewährt werden.

Es wird die Kostenfreiheit der Auskunft eingeführt.

Der Katalog der Rechte des Betroffenen wird zur Verbesserung der Information des Bürgers vervollständigt durch das nach den geltenden Vorschriften schon gegebene Recht auf Anrufung der Kontrollinstanzen.

Die in unserer Rechtsordnung vorhandenen Schadensersatzansprüche, die dem Geschädigten den Beweis des Verschuldens des Schädigers auferlegen, reichen nicht aus. Bei der Kompliziertheit der Materie und angesichts der Schwierigkeit, die Vorgänge bei der Datenverarbeitung — nicht nur im automatischen Bereich — zu rekonstruieren, dürfte der Verschuldensbeweis dem Bürger in der Regel nicht gelingen. Es ist deshalb angemessen, im Interesse des Bürgers die Gefährdungshaftung einzuführen.

Es wird ein verschuldensunabhängiger Schadensersatzanspruch eingeführt. In schweren Fällen ist auch der immaterielle Schaden zu ersetzen.

Zu Nummer 9 — § 5 (Datengeheimnis)

Die in § 5 Abs. 2 Satz 1 des geltenden Rechts vorgesehene förmliche Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist nach den Erfahrungen der Praxis entbehrlich. Die Streichung der Vorschrift dient der Vereinfachung und Entbürokratisierung; sie berührt die materiellen Verpflichtungen der in der Datenverarbeitung beschäftigten Personen nicht.

Zu Nummer 10 — § 6 (Technische und organisatorische Maßnahmen)

Durch die neue Formulierung von Absatz 1 wird der Zweck der Datensicherung, nämlich personenbezogene Daten gegen unbefugte Verarbeitung oder Nutzung zu sichern, verdeutlicht.

Zu Nummer 11 — § 6a (Dateistatut)

Die Generalklauseln des Bundesdatenschutzgesetzes haben sich in der Praxis als flexible Auffangvorschriften für die Bereiche, in denen Spezialrecht fehlt, als brauchbar erwiesen. Sie bedürfen jedoch der Konkretisierung bei der Datenverarbeitung durch die datenverarbeitenden Stellen. Ein praktikabler Weg, zu konkreten Festlegungen der Verarbeitungsmodalitäten, insbesondere des Umfangs der Datensammlungen und der zulässigen Zugriffe, zu gelangen, ist die obligatorische Aufstellung von Dateistatuten durch die Betreiber von Datenverarbeitungsanlagen. Die nach geltendem Recht bereits bestehenden Dateiübersichten nach § 15 Satz 2 Nr. 1, § 29 Satz 3 Nr. 1 haben sich als brauchbare Mittel zur Selbstbindung und als Einstieg für die Fremdkontrolle erwiesen. Die vorgesehene Verpflichtung zur Aufstellung von Dateistatuten ist die konsequente Fortentwicklung dieses Ansatzes. Sie schafft mehr Transparenz und erleichtert die Kontrolle. Dieses Instrument hat sich in der Praxis bereits vielfach bewährt. Die geforderten Festlegungen erfordern keinen übermäßigen Aufwand, da der Betreiber die meisten Punkte bei der Planung und Errichtung einer Datei mit Rücksicht auf die Funktionsfähigkeit der Anlage zu berücksichtigen hat.

Absatz 2 sieht überdies bei unangemessenem Aufwand die Freistellung von dieser Verpflichtung vor.

Zu Nummer 12 — § 7 (Anwendungsbereich)

Die Ergänzung stellt klar, daß die Vorschrift des § 25 b auch für den Personalrat in den in § 7 Abs. 1 genannten Behörden gilt.

Zu Nummer 13 — § 9 (Datenerhebung, -speicherung und -veränderung)

Die Neufassung der Vorschrift dient der besseren Aufklärung des Bürgers, insbesondere über die Verwendung seiner Daten. Er ist in verständlicher Form auf die Rechtspflicht zur Auskunft, sonst auf die Freiwilligkeit seiner Auskunft, über den Verwendungszweck seiner Angaben sowie über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung zu informieren.

Dies gilt unabhängig davon, ob eine Verarbeitung in Dateien vorgesehen ist, da in der Praxis zum Zeitpunkt der Erhebung oft nicht feststeht, in welcher Form die Daten später verarbeitet werden.

Absatz 4 wendet sich gegen unfaire Praktiken bei der Datenerhebung. Der Schutz wird vorverlagert.

Zu Nummer 14 — § 10 (Datenübermittlung innerhalb des öffentlichen Bereichs)

Die Vorschrift wird neu gegliedert und ergänzt. Der neueingefügte Absatz 2 greift Erfahrungen in der Praxis auf, die in der Öffentlichkeit oft zum Anlaß genommen worden sind, den Datenschutz insgesamt in Mißkredit zu bringen.

Die Regelung soll einer zu formalistischen Anwendung der Datenschutzbestimmungen entgegenwirken. Sie soll verhindern, daß sozial wünschenswerte Kontakte unter Berufung auf den Datenschutz verhindert oder erschwert werden. Das Entscheidungsrecht des Betroffenen über seine Daten bleibt unberührt.

Die erforderliche Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange des Betroffenen, die Ankündigung der geplanten Datenübermittlungen sowie die Einräumung eines Widerspruchsrechts stellen einen angemessenen Schutz sicher.

Für den Tatbestand regelmäßiger Übermittlungen werden Zulässigkeitsvoraussetzungen unter strikter Durchsetzung des Zweckbindungsprinzips festgelegt.

Die neue Vorschrift des Absatzes 5 bringt eine Klarstellung der Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen übermittelnder und empfangender Behörde bei Datenübermittlung auf dem Wege der Amtshilfe. Eine solche Regelung ist geboten, da in der Praxis Zweifelsfälle aufgetreten sind.

Zu Nummer 15 — § 11 (Datenübermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs)

Die Vorschrift wird neu gegliedert und wesentlich ergänzt durch Regelungen über das automatisierte Abrufverfahren, das Zweckbindungsprinzip und die Übermittlung von Daten an Stellen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen.

Absatz 2 stellt sicher, daß grundsätzlich der Direktzugriff auf Dateien nur Behörden untereinander eröffnet werden darf. Der Zugriff von nichtöffentlichen Stellen (z. B. Wirtschaftsunternehmen) auf Dateien öffentlicher Stellen wird damit ausgeschlossen.

Absatz 4 verankert das Zweckbindungsprinzip im Bereich der Datenübermittlung.

Absatz 5 führt eine „orde-public-Klausel" ein, die sicherstellen soll, daß der Betroffene durch die Übermittlung seiner Daten ins Ausland nicht schlechtergestellt wird als im Inland, etwa dadurch, daß im Empfängerland gleichwertige Datenschutzvorschriften nicht bestehen.

Zu Nummer 16 — § 11 a (Datenverarbeitung zum Zwecke wissenschaftlicher Forschung)

Die Anwendung der Übermittlungsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes auf die Übermittlung von Daten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung hat sich als problematisch erwiesen.

Durch § 11 a wird deshalb eine Spezialvorschrift eingeführt. Diese „Forschungsklausel" hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

Die Übermittlung personenbezogener Daten ist jeweils nur für ein bestimmtes Forschungsvorhaben zulässig. Sie bedarf grundsätzlich der Einwilligung des Betroffenen. Die übermittelten Daten müssen so bald wie möglich anonymisiert werden. Zur Sicherung der Anonymität sind Schutzmaßnahmen zu treffen. Die Weitergabe oder anderweitige Nutzung der übermittelten Daten bedarf der Einwilligung des Betroffenen. Die Übermittlung zu Forschungszwecken ist dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz anzuzeigen.

Zu Nummer 17 — § 12 (Veröffentlichung über die gespeicherten Daten)

Die Vorschrift wird aufgehoben, da sie sich nicht bewährt hat. Das bisherige Nebeneinander der Veröffentlichungen nach § 12 und § 19 war mit zu viel Aufwand verbunden. Der Zweck dieser Vorschrift wird durch die Einführung des Dateiregisters (vergleiche § 19 a) besser und unbürokratischer erreicht.

Zu Nummer 18 — § 13 (Auskunft an den Betroffenen)

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen gehört zu den grundlegenden Datenschutzrechten des Bürgers. Er wird durch die neue Vorschrift umgestaltet. Die Rechtsstellung des Betroffenen wird verstärkt. Die Neufassung trägt zu mehr Transparenz der Datenverarbeitung bei und schafft damit die Voraussetzung, die den Betroffenen oftmals erst in den Stand versetzt, seine Rechte gegen unzulässige oder unrichtige Verarbeitung seiner Daten wirksam zu verfolgen.

Das Auskunftsrecht wird über die gespeicherten Daten hinaus auf den Zweck und die Rechtsgrundlage der Speicherung sowie die Herkunft der Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen erstreckt. Die durch die generelle Freistellung von der Auskunftspflicht gegebene bisherige Privilegierung der Behörden für Verfassungsschutz, des Bundesnachrichtendienstes, des militärischen Abschirmdienstes sowie anderer Behörden des Bundesministers der Verteidigung, des Bundeskriminalamtes, der Behörden der Staatsanwaltschaft und der Polizei sowie der Bundes- und Landesfinanzbehörden wird beseitigt. Sie werden grundsätzlich allen anderen Behörden gleichgestellt.

Die Ausnahmen von der Auskunftspflicht werden in Absatz 2 abschließend geregelt. Die dort vorgesehenen Ausnahmetatbestände reichen aus, den Geheimhaltungsinteressen dieser Behörden hinlänglich Rechnung zu tragen. Eines generellen Auskunftsverweigerungsrechts bedarf es dazu nicht. Nach der vorgeschlagenen Regelung sind die Geheimhaltungsinteressen der Behörden in jedem Einzelfall zu prüfen.

Die Auskunftsverweigerung bedarf grundsätzlich der Begründung, es sei denn, daß durch die Mitteilung der Gründe der mit der Auskunftsverweigerung verfolgte Zweck gefährdet würde.

Durch die Aufhebung des bisherigen Absatzes 4 wird die Kostenfreiheit der Auskunft eingeführt. Die Wahrnehmung des Auskunftsrechts als eines grundlegenden Datenschutzrechts des Bürgers sollte nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden. Zudem zeigt die bisherige Praxis, daß die Belastung der speichernden Stellen durch Auskunftsersuchen im allgemeinen gering ist. Der vereinzelt gegen die Kostenfreiheit der Auskunft vorgebrachte Einwand, daß damit Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet werde, läßt sich mit dem Hinweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze mißbräuchlicher Rechtsausübung entkräften.

Zu Nummer 19 — § 14 (Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten)

Die Neufassung der Vorschrift stärkt die Rechtsstellung des Betroffenen. Bei Wegfall der Erforderlichkeit sind die Daten grundsätzlich zu löschen. Der Unterschied in der Regelung über die Verpflichtung zum Löschen und Sperren gegenüber dem bisherigen Recht liegt im wesentlichen in der für die Rechtsstellung des Betroffenen bedeutsamen Umkehr der Prioritäten. Es ist nunmehr in den wichtigsten Fällen grundsätzlich zu löschen, während das Sperren nur ausnahmsweise an die Stelle des Löschens tritt, vor allem wenn dies im Interesse des Betroffenen liegt.

Die Neufassung bezieht zudem zur Klarstellung auch die Tatbestände der unzulässigen Verarbeitung und Nutzung ein. Die Neufassung von Absatz 1 stellt sicher, daß die Berichtigung unrichtiger Daten nicht nur punktuell geschieht. Von der Berichtigung sind unverzüglich jene Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen oder gespeicherten Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

Die bisherige „Kann-Vorschrift" über die Löschung von Daten wird in eine zwingende Vorschrift umgestaltet. Bei Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen besteht eine Pflicht zur Löschung.

Durch die neue Vorschrift des Absatzes 5 wird eine „Archiv-Klausel" eingeführt. Die darin vorgesehene Ausnahme von der Löschungspflicht ist im Hinblick auf die bestehenden Benutzervorschriften der Archive vorübergehend hinnehmbar. Eine abschließende gesetzliche Regelung bleibt zweckmäßigerweise dem geplanten Archivgesetz vorbehalten.

Zu Nummer 20 — § 15 (Durchführung des Datenschutzes in der Bundesverwaltung)

Die Vorschrift erweitert die Verpflichtung der obersten Bundesbehörden zur Überwachung der Einhaltung der Datenschutzvorschriften.

Zu Nummer 21 — § 17 (Bestellung eines Bundesbeauftragten für den Datenschutz)

Die in der vorgeschlagenen Ergänzung von Absatz 5 enthaltene Regelung entspricht der bisherigen Praxis und ist der entsprechenden Vorschrift des Hamburgischen Datenschutzgesetzes nachgebildet. Auch die Streichung von Absatz 6 dient der Stärkung der Unabhängigkeit des Bundesbeauftragten im personellen Bereich.

Zu Nummer 22 — § 18 (Rechtsstellung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz)

Die in den Absätzen 5 und 7 (neu) vorgesehene Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für den Bundesbeauftragten sowie seine Mitarbeiter verstärkt den Schutz des Bürgers, der sich dem Bundesbeauftragten anvertraut hat.

Zu Nummer 23 — § 19 (Aufgaben des Bundesbeauftragten für den Datenschutz)

Die Einfügung des Satzes 3 in Absatz 1 dient der Klarstellung. Dem in der Praxis hin und wieder unternommenen Versuch, die Kontrollbefugnisse des Datenschutzbeauftragten zu beschränken, wird durch die positive Klarstellung begegnet.

Die Einfügung des neuen Absatzes 3 soll die stärkere Beachtung des Datenschutzes schon bei der Planung neuer Informations- und Kommunikationstechnologien sicherstellen. Dies ermöglicht eine rechtzeitige Beratung und Einflußnahme auf die datenschutzgerechte Ausgestaltung solcher Technologien. Eine solche „Vorverlagerung" des Datenschutzes kann ein wichtiger Beitrag sein, Fehlentwicklungen zu vermeiden und die wünschenswerte Transparenz öffentlicher Planungen in diesem Bereich zu erhöhen.

In dem neugefaßten Absatz 4 wird sichergestellt, daß dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften nicht entgegengehalten werden können. Anderenfalls wäre in den genannten, besonders sensiblen Bereichen die wirksame, vom Gesetzgeber gewollte Kontrolle der Einhaltung der Datenschutzvorschriften nicht durchführbar.

Absatz 5 (neu) ist eine Folgeänderung, die sich aus der Aufhebung von § 12 (alt) ergibt und auf den § 19 Abs. 3 Satz 3 (alt) verweist.

Zu Nummer 24 — § 19 a (Dateienregister)

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die ursprünglich in § 19 Abs. 4 (alt) getroffene Regelung über das Dateienregister. Sie trägt zudem der Aufhebung von § 12 und dem Wegfall der darin vorgesehenen Veröffentlichungspflichten Rechnung. Die bisherigen Regelungen haben sich in der Praxis nicht bewährt.

Im Gegensatz zu § 19 Abs. 4 (alt) erfaßt § 19 a auch manuelle Dateien. Über das bisher bestehende Einsichtsrecht hinaus wird ein Recht auf schriftliche Auskunft aus dem Register eingeräumt. Der Bundesbeauftragte wird verpflichtet, jährlich eine Übersicht über den Inhalt des Registers zu veröffentlichen. Darauf ist im Bundesanzeiger hinzuweisen. Die im geltenden Recht in § 12 vorgesehenen Veröffentlichungen der speichernden Stellen erübrigen sich daher.

Zu Nummer 25 — § 20 (Beanstandungen durch den Bundesbeauftragten für den Datenschutz)

Die neugefaßte Vorschrift des Absatzes 2 gibt dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz die Möglichkeit zu einer flexibleren Handhabung der Beanstandung. Diese gibt den Behörden einen Anreiz, festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen, um so eine förmliche Beanstandung zu vermeiden.

Zu Nummer 26 — § 23 (Datenerhebung und -speicherung)

Die Vorschrift über die Datenspeicherung wird durch eine Vorschrift über die Art und Weise der Datenerhebung ergänzt. Absatz 2 wendet sich gegen unfaire Praktiken bei der Datenerhebung.

Zu Nummer 27 — § 24 (Datenübermittlung)

Die vorgeschlagene Neufassung verankert den Grundsatz der Zweckbindung bei der Übermittlung von Daten. Darüber hinaus enthält sie im neugeschaffenen Absatz 3 eine Art „Bagatellklausel", die die Übermittlung von Daten von geringer Sensibilität zur Erstellung von Listen und Verzeichnissen und zu Zwecken der Werbung und Marktforschung regelt. Die bisherige Regelung hat sich als zu starr erwiesen. Die vorgesehene Erleichterung der Übermittlung in bestimmten Fällen geht aber nicht zu Lasten des Betroffenen. Zu seinen Gunsten schafft Absatz 4 ein Widerspruchsrecht. Darüber hinaus muß die Absicht der Übermittlung von Daten in geeigneter Form dem Betroffenen bekanntgemacht werden, um ihn in den Stand zu setzen, von seinem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Zu Nummer 28 — § 25 a (Datenverarbeitung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses)

Die Einfügung der Vorschrift des § 25 a dient dem besonderen Schutz von Arbeitnehmerdaten. Für Daten im Rahmen des Arbeitsverhältnisses ist eine stärkere Zweckbindung als für sonstige im Rahmen von Vertragsverhältnissen gespeicherte Daten erforderlich. Dies ergibt sich aus der besonderen Natur dieser Daten sowie der gegebenenfalls sehr weitreichenden Folgen für den Betroffenen. Die große Zahl von Arbeitsverhältnissen sowie die Menge der in ihrem Rahmen gespeicherten, zum Teil äußerst sensiblen Daten rechtfertigt eine Spezialvorschrift im Bundesdatenschutzgesetz.

Die zulässigen Verwendungszwecke solcher Daten sind strikt auf die Erfordernisse der Eingehung, Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Weitergehende Nutzungen dürfen weder auf berechtigte Interessen Dritter noch auf die Einwilligung des Betroffenen gestützt werden, weil die Entscheidungsfreiheit des Betroffenen wegen der für ihn existentiellen Bedeutung des Arbeitsverhältnisses faktisch eingeschränkt ist.

Die in den letzten Jahren zu beobachtende rasche Zunahme der Anzahl von Dateien mit Arbeitnehmerdaten zur Nutzung zu den verschiedensten Zwecken (bis hin zu umfassenden Personal- und Management-Informationssystemen) erfordert wegen der damit verbundenen beträchtlichen Gefährdungen des Arbeitnehmers dringend gesetzgeberische Maßnahmen. Die zum Teil zwischen Tarifvertragsparteien bzw. Arbeitgebern und Arbeitnehmervertretungen abgeschlossenen Tarifverträge

und Betriebsvereinbarungen sind nur ein Notbehelf. Sie sind überdies zum Teil unzulänglich. Eine befriedigende Lösung des Problems kann nur in einer gesetzlichen, allgemeine Gültigkeit beanspruchenden Regelung liegen.

Absatz 1 trägt dem Erfordernis der strikten Zweckbindung der Datenverarbeitung im Arbeitsverhältnis Rechnung. Die Vorschrift stellt zudem sicher, daß die gesetzliche Regelung auch nicht durch sogenannte „Datenschutzklauseln" unterlaufen werden kann. Die Einwilligung des Betroffenen ist insoweit unwirksam.

Absatz 2 enthält eine besondere Regelung zur Erhebung von Angaben vor Abschluß des Arbeitsvertrages. Die nach Satz 1 zulässige Datenerhebung steht in unmittelbarer Beziehung zur Besetzung des Arbeitsplatzes und unterliegt deshalb keiner Beschränkung. Für andere Angaben als berufliche und fachliche Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten verlangt Satz 2 ein berechtigtes Interesse im Hinblick auf die vom Arbeitnehmer zu leistende Arbeit. Da diese Angaben meist nur eine mittelbare Beziehung zu der richtigen Besetzung des Arbeitsplatzes haben, ist ihre Erhebung von dieser einschränkenden Voraussetzung abhängig. Ein berechtigtes Arbeitgeberinteresse an diesen Angaben ist nur dann zu bejahen, wenn die Angaben einen erheblichen Bezug zu der vorgesehenen Arbeitsleistung haben. Rein wirtschaftliche Erwägungen des Arbeitgebers oder sein Interesse, zwecks besserer Auswahl möglichst viel über den Arbeitnehmer zu erfahren, reichen nicht aus.

Ein berechtigtes Interesse wird danach z. B. nicht vorliegen an der Erhebung von Angaben über die Freizeitbeschäftigung, Eß- und Trinkgewohnheiten oder familiären Verhältnisse des Arbeitnehmers. Bei der Erhebung von Angaben über Krankheit und Schwangerschaft wird das berechtigte Interesse ebenfalls regelmäßig entfallen. Eine Ausnahme kann nur in den Fällen anerkannt werden, in denen der Arbeitnehmer wegen einer bestehenden Krankheit oder Schwangerschaft die vorgesehene Arbeit, z. B. wegen eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots nach dem Mutterschutzgesetz, nicht aufnehmen kann. Ein berechtigtes Interesse des Arbeitgebers an der Erhebung von Angaben über Vorstrafen ist ebenfalls nur zu bejahen, wenn und soweit die Art des zu besetzenden Arbeitsplatzes dies erfordert.

Besteht im Betrieb ein Personalfragebogen, der nach dem Betriebsverfassungsgesetz der Zustimmung des Betriebsrats bedarf, so beschränkt sich die Datenerhebung nach Absatz 2 Satz 3 auf die darin enthaltenen Fragen.

Ein berechtigtes Interesse im Hinblick auf die vom Arbeitnehmer zu leistende Arbeit ist nach Absatz 2 auch bei der Erhebung von medizinischen Angaben erforderlich. Für ärztliche und psychologische Untersuchungen des Arbeitnehmers sowie für allgemeine Persönlichkeitstests enthält Absatz 3 darüber hinaus eine Sonderregelung. Ärztliche und sonstige Untersuchungen, insbesondere psychologische Eignungstests, sollen nur zulässig sein, wenn dies im Hinblick auf die vom Arbeitnehmer zu leistende Arbeit notwendig ist und der Arbeitnehmer ihnen ausdrücklich zugestimmt hat. Für Untersuchungen, die während des Arbeitsverhältnisses durchgeführt werden sollen, verbleibt es bei der allgemeinen Regelung nach Absatz 1.

Absatz 3 Satz 1 läßt ärztliche Untersuchungen zu, soweit sie zur Feststellung der Eignung des Arbeitnehmers für die von ihm zu leistende Arbeit notwendig und geeignet sind. Die Belange des Arbeitnehmers werden noch zusätzlich dadurch geschützt, daß der Arzt aufgrund seiner Schweigepflicht den Arbeitgeber nur über das Endergebnis seiner Untersuchung im Hinblick auf die Eignung des Arbeitnehmers unterrichten darf. Absatz 3 Satz 3 schränkt sonstige Untersuchungen dahin gehend ein, daß diese nur durchgeführt werden dürfen, wenn an den Arbeitnehmer besondere Anforderungen im Hinblick auf die von ihm zu leistende Arbeit gestellt werden und die Untersuchungen deswegen erforderlich sind. Nicht erforderlich und nicht zulässig sind Untersuchungen, wenn die Bewerbungsunterlagen bereits für eine Beurteilung ausreichen. Da nur Untersuchungen zulässig sind, soweit diese in konkreter Beziehung zu der Arbeitsleistung stehen, sind allgemeine Untersuchungen der Intelligenz oder des Charakters unzulässig, was für allgemeine Persönlichkeitstests ausdrücklich festgelegt ist. Weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen für solche sonstigen Untersuchungen sind, daß der Arbeitnehmer vor der Untersuchung seine Zustimmung hierzu ausdrücklich erklärt hat. Psychologische Tests dürfen nur von Psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlußprüfung durchgeführt werden, da nur bei diesen sichergestellt ist, daß sie geeignete Untersuchungsmethoden beherrschen, Fehler weitgehend vermeiden, den Eingriff auf das geringstmögliche Maß beschränken und auch nur sie einer strafbewährten Schweigepflicht nach § 203 Abs. 1 Nr. 2 StGB unterliegen. Eignungsprüfungen am Arbeitsplatz, sogenannte Arbeitsproben, bleiben dagegen uneingeschränkt zulässig, da schutzwerte Arbeitnehmerbelange durch sie nicht berührt werden.

Absatz 4 schreibt die Löschung von Daten, die nicht mehr erforderlich sind, zwingend vor. Dies dient dem Schutz von Bewerbern.

Durch Absatz 5 soll sichergestellt werden, daß die zur Datensicherung zu treffenden Vorkehrungen nicht zur Kontrolle von Arbeitnehmern zweckentfremdet werden.

Zu Nummer 29 — § 25 b (Mitbestimmung des Betriebsrats bei Personalinformationssystemen)

Die Vorschrift unterwirft die Einführung und Nutzung von Dateien mit Arbeitnehmerdaten sowie entsprechender Anlagen zur automatisierten Verarbeitung der vollen Mitbestimmung des Betriebsrates. Nur so wird gewährleistet, daß die Interessen der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer dabei wirksam zur Geltung kommen.

Nach geltendem Recht bestehen nur einzelne Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats bei Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten.

Zu nennen ist insbesondere das Mitbestimmungsrecht bei Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, das Verhalten oder die Leistung der Arbeitnehmer zu überwachen (§ 87 Abs. 1 Nr. 6 Betriebsverfassungsgesetz) sowie das Mitbestimmungsrecht bei der Einführung von Personalfragebogen (§ 94 Abs. 1 Betriebsverfassungsgesetz). Im Hinblick auf die erheblichen Gefährdungen durch die zunehmende Verwendung von Dateien mit Arbeitnehmerdaten und die Möglichkeiten von sogenannten Personalinformationssystemen ist eine Erweiterung der bestehenden Rechte dringend notwendig. Die Mitbestimmung, insbesondere bei Einführung von Personaldatenverarbeitungssystemen, wird auch von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder als ein wesentliches Instrument zur Sicherung des Datenschutzes angesehen.

Das Mitbestimmungsrecht nach dieser Vorschrift besteht neben den Rechten nach dem Betriebsverfassungsgesetz. Inhalt und Charakter dieser Mitbestimmung sind entsprechend den im Betriebsverfassungsgesetz enthaltenen Mitbestimmungsrechten ausgestaltet. Dies gilt insbesondere für die Folgen einer Nichteinigung nach Absatz 2.

Zu Nummer 30 — § 26 (Auskunft an den Betroffenen)

Die Neufassung der Vorschrift stärkt die Rechtsstellung des Betroffenen. Sie trägt zu mehr Transparenz der Datenverarbeitung bei und schafft damit die Voraussetzung, die den Betroffenen oftmals erst in den Stand versetzt, seine Rechte gegen unzulässige und unrichtige Verarbeitung seiner Daten wirksam zu verfolgen.

Bei der Benachrichtigung über die Speicherung von Daten soll der Bürger besser über die Datenverarbeitung informiert werden. In Zukunft soll nicht nur die Tatsache, daß Daten gespeichert werden, mitgeteilt werden, sondern der Bürger ist auch über die Art der Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen zu unterrichten.

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen wird erweitert. Er kann in Zukunft auch Auskunft über die Herkunft der gespeicherten Daten sowie die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen, auch soweit sie nicht zu seiner Person gespeichert sind, verlangen.

Es wird die Kostenfreiheit der Auskunft eingeführt. Das Auskunftsrecht gehört zu den grundlegenden Datenschutzrechten des Bürgers, dessen Wahrnehmung nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden darf. Zudem zeigt die bisherige Praxis, daß die Belastung der speichernden Stellen durch Auskunftsersuchen im allgemeinen gering ist. Der vereinzelt gegen die Kostenfreiheit der Auskunft vorgebrachte Einwand, daß damit Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet werde, läßt sich mit dem Hinweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze gegen mißbräuchliche Rechtsausübung entkräften.

Zu Nummer 31 — § 27 (Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten)

Die Neufassung der Vorschrift stärkt die Rechtsstellung des Betroffenen. Der Unterschied in der Regelung über die Verpflichtung zum Löschen und Sperren gegenüber dem bisherigen Recht liegt im wesentlichen in der für die Rechtsstellung des Betroffenen bedeutsamen Umkehr der Prioritäten. Es ist nunmehr in den wichtigsten Fällen grundsätzlich zu löschen, während das Sperren nur ausnahmsweise an die Stelle des Löschens tritt, vor allem im Interesse des Betroffenen. Die Neufassung bezieht zudem zur Klarstellung auch die Tatbestände der unzulässigen Verarbeitung oder Nutzung von Daten ein.

Die Neufassung von Absatz 1 stellt sicher, daß die Berichtigung unrichtiger Daten nicht nur punktuell geschieht. Von der Berichtigung sind unverzüglich jene Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen oder gespeicherten Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

Die bisherige „Kann-Vorschrift" über die Löschung von Daten wird in eine zwingende Vorschrift umgestaltet. Bei Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen besteht eine Pflicht zur Löschung.

Zu Nummer 32 — § 28 (Bestellung eines Beauftragten für den Datenschutz)

Durch die Neufassung der Absätze 3 und 4 sowie die Einfügung des Absatzes 5 wird die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten erheblich gestärkt und die Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat geregelt. In der Praxis entstandene Probleme werden durch die vorgeschlagene Regelung ausgeräumt, jedenfalls aber erheblich entschärft.

Eine wesentliche Aufgabe des betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist der Schutz der Arbeitnehmerdaten. Zur wirksamen Wahrnehmung seiner Aufgaben bedarf der betriebliche Datenschutzbeauftragte des Vertrauens der Arbeitnehmervertretung. Absatz 3 sieht daher vor, daß die Bestellung und Abberufung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten der vollen Mitbestimmung des Betriebsrats unterliegt.

Absatz 4 enthält ein umfassendes Benachteiligungsverbot, durch das die Rechtsstellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten weiter gestärkt wird. Die in den Sätzen 2 bis 4 enthaltenen Regelungen über einen Entgelt-, Tätigkeits- und Kündigungsschutz entsprechen den für Betriebsräte nach dem Betriebsverfassungsgesetz und dem Kündigungsschutzgesetz vorgesehenen Vorschriften.

In Absatz 5 wird eine Zusammenarbeitspflicht zwischen dem Betriebsrat und dem betrieblichen Da-

tenschutzbeauftragten auf dem Gebiet des Arbeitnehmerdatenschutzes begründet. Die neu geschaffene Geheimhaltungspflicht dient dem Schutz der Vertraulichkeitsphäre des Betriebsrats gegenüber dem Arbeitgeber.

Zu Nummer 33 — § 30 (Aufsichtsbehörde)

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Rechtsstellung der Aufsichtsbehörden im nichtöffentlichen Bereich gestärkt. In § 30 Abs. 1 wird zunächst der Zuständigkeitsbereich der Aufsichtsbehörde insofern erheblich erweitert, als sie nunmehr von sich aus, also ohne auf die Beschwerde von außen angewiesen zu sein (sogenannte „Anlaßaufsicht"), im Einzelfall Überprüfungen vornehmen kann, nämlich dann, wenn sonstige Anhaltspunkte für einen Gesetzesverstoß vorliegen.

Darüber hinaus wird ein gesetzliches Benachteiligungsverbot für alle eingeführt, die sich an die Aufsichtsbehörde wenden.

In Absatz 2 wird die gegenüber der Aufsichtsbehörde bestehende Auskunftspflicht auf die Empfänger übermittelter Daten ausgedehnt.

Durch die neue Vorschrift des Absatzes 4 werden den Aufsichtsbehörden wirksame Sanktionsmöglichkeiten (bis zur Stillegung der Datenverarbeitungsanlage) gegen nachlässige oder säumige Datenverarbeiter eingeräumt, um der Forderung nach Einhaltung der Datenschutzvorschriften mehr Nachdruck zu verleihen.

Durch die neue Vorschrift des Absatzes 7 wird eine jährliche Berichtspflicht der Aufsichtsbehörden über ihre Tätigkeit und die erkennbaren Entwicklungen in ihrem Aufgabenbereich eingeführt. Dieses schafft mehr Transparenz, ermöglicht es, neue technische Entwicklungen und Probleme rechtzeitig zu erkennen und ggf. erforderlich werdende gesetzliche Maßnahmen „vorsorgend" in Angriff zu nehmen.

Zu Nummer 34 — § 32 (Datenspeicherung und -übermittlung)

Die Neufassung von Absatz 2 stellt klar, daß die schutzwürdigen Belange des Betroffenen auch bei der Übermittlung von Daten berücksichtigt werden müssen.

Die neueingefügte Bestimmung des Absatzes 4 stärkt die Rechtsstellung des Betroffenen. Sie dient der besseren Information des Bürgers über Daten, die über ihn im Umlauf sind, verbessert oder schafft gar erst die Voraussetzung für den Bürger, seine Rechte wirksam wahrzunehmen.

Durch die neueingefügte Bestimmung des Absatzes 5 wird bei „Werbedaten" der Benutzer verpflichtet, den Betroffenen die Herkunft der Daten mitzuteilen. Diese Regelung wird von vielen Unternehmen bereits praktiziert und hat sich bewährt. Dies schafft mehr Transparenz und ermöglicht dem Betroffenen, von seinen Rechten (insbesondere auf Löschung) Gebrauch zu machen. Die Praxis zeigt, daß von vielen Bürgern die unangeforderte Zusendung von Werbematerialien als belästigend oder gar ihre Rechte beeinträchtigend empfunden wird.

Zu Nummer 35 — § 34 (Auskunft an den Betroffenen)

Die Neufassung der Vorschrift stärkt die Rechtsstellung des Betroffenen. Sie trägt zu mehr Transparenz der Datenverarbeitung bei und schafft damit die Voraussetzung, die den Betroffenen oftmals erst in den Stand versetzt, seine Rechte gegen unrichtige und unzulässige Verarbeitung seiner Daten wirksam zu verfolgen.

Bei der Benachrichtigung über die Speicherung von Daten soll der Bürger besser über die Datenverarbeitung informiert werden. In Zukunft soll nicht nur die Tatsache, daß Daten gespeichert werden, mitgeteilt werden, sondern der Bürger ist auch über die Art der Daten und die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen zu unterrichten.

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen wird erweitert. Er kann in Zukunft auch Auskunft über die Herkunft der gespeicherten Daten sowie die Empfänger regelmäßiger Übermittlungen, auch soweit sie nicht zu seiner Person gespeichert sind, verlangen.

Es wird die Kostenfreiheit der Auskunft eingeführt. Das Auskunftsrecht gehört zu den grundlegenden Datenschutzrechten des Bürgers, dessen Wahrnehmung nicht von der Zahlung eines Entgelts abhängig gemacht werden darf. Zudem zeigt die bisherige Praxis, daß die Belastung der speichernden Stelle durch Auskunftsersuchen im allgemeinen gering ist. Der vereinzelt gegen die Kostenfreiheit der Auskunft vorgebrachte Einwand, daß damit Mißbräuchen Tür und Tor geöffnet werde, läßt sich mit dem Hinweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze mißbräuchlicher Rechtsausübung entkräften.

Zu Nummer 36 — § 35 (Berichtigung, Sperrung und Löschung von Daten)

Die Neufassung der Vorschrift stärkt die Rechtsstellung des Betroffenen. Der Unterschied in der Regelung über die Verpflichtung zum Löschen und Sperren gegenüber dem bisherigen Recht liegt im wesentlichen in der für die Rechtsstellung des Betroffenen bedeutsamen Umkehr der Prioritäten. Es ist nunmehr in den wichtigsten Fällen grundsätzlich zu löschen, während das Sperren nur ausnahmsweise an die Stelle des Löschens tritt, vor allem im Interesse des Betroffenen. Die Neufassung bezieht zur Klarstellung auch die Tatbestände der unzulässigen Verarbeitung oder Nutzung von Daten ein.

Absatz 1 stellt sicher, daß die Berichtigung unrichtiger Daten nicht nur punktuell geschieht. Von der Berichtigung sind unverzüglich jene Stellen zu verständigen, denen im Rahmen einer regelmäßigen

oder gespeicherten Datenübermittlung die unrichtigen Daten übermittelt worden sind.

Absatz 2 wird im Interesse der Rechtsklarheit durch die sachlich gebotene Unterscheidung zwischen „Ereignis-" und „Zustandsdaten" präzisiert. Die bisherige „Kann-Vorschrift" in Absatz 3 über die Löschung von Daten wird in eine zwingende Vorschrift umgestaltet. Bei Vorliegen der aufgeführten Voraussetzungen besteht eine Pflicht zur Löschung.

Durch Absatz 3 Nr. 4 (neu) wird dem Betroffenen zudem ein Löschungsanspruch bei Werbedaten eingeräumt.

Zu Nummer 37 — § 38 (Beauftragter für den Datenschutz)

Hinsichtlich des Erfordernisses der „schriftlichen" Bestellung wird die Vorschrift an die entsprechende Regelung in § 28 Abs. 1 im Dritten Abschnitt (Datenverarbeitung nichtöffentlicher Stellen) für eigene Zwecke angepaßt.

Der Wegfall des Verweises auf § 28 Abs. 1 bewirkt, daß die unter die Vorschriften des Vierten Abschnitts fallenden Stellen, unabhängig vom Umfang der von ihnen betriebenen Datenverarbeitung, einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen haben. Ausschlaggebend ist lediglich das Merkmal der geschäftsmäßigen Datenverarbeitung für fremde Zwecke.

Zu Nummer 38 — § 39 (Meldepflichten)

In Absatz 1 wird aus Gründen der Vereinfachung der Gesetzesanwendung sowohl für die speichernden Stellen als auch für die Aufsichtsbehörden die Meldepflicht der Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen, die nach den Erfahrungen der Praxis keine wesentlichen zusätzlichen Informationen erbracht hat, aufgehoben.

Der bisherige Absatz 2 wird durch die neuen Absätze 2 und 3 umgestaltet mit dem Ziel eines besseren Schutzes von Geschäftsgeheimnissen. Die Angaben des Absatzes 3 (neu) werden nicht in das öffentliche Register aufgenommen. Sie dienen lediglich der Information der Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 39 — § 41 (Straftaten)

Die Strafvorschriften werden neu gefaßt. Einerseits werden die Tatbestände des unbefugten Speicherns, Löschens oder der sonstigen Nutzung einbezogen, andererseits wird die Strafbarkeit von der Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen abhängig gemacht (vergleiche dazu auch die Neufassung der Ordnungswidrigkeitenvorschrift in § 42 — Nummer 40).

Durch Absatz 2 wird der für die Praxis wichtige Fall des „Erschleichens" von Daten sowie der unbefugte Abruf von Daten bei der Direktabfrage („One-line-Verkehr") strafbewehrt.

Durch die neue Vorschrift des Absatzes 4 wird die Strafantragsbefugnis ausgeweitet. Zur Abrundung des strafrechtlichen Schutzes wird bei „Massendelikten" neben den Betroffenen dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und den Aufsichtsbehörden ein Strafantragsrecht eingeräumt.

Zu Nummer 40 — § 42 (Ordnungswidrigkeiten)

Durch den weitgehenden Wegfall der Verweise auf gesetzliche Tatbestände wird die Vorschrift insgesamt übersichtlicher ausgestaltet.

Durch die Einfügung des Absatzes 1 (neu) soll die unzulässige Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten, die nicht zur Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange des Betroffenen führt, mit dem milderen Mittel des Bußgeldes geahndet werden, um so den materiellen Vorschriften des Gesetzes mehr Nachdruck zu verleihen.

Durch die Einfügung von Absatz 2 Nr. 2 wird die Verletzung des Auskunftsanspruchs des Betroffenen mit Bußgeld bewehrt.

Zu Nummer 41 — § 44 (Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Durch den Erlaß von Landesverwaltungsverfahrensgesetzen in allen Bundesländern hat § 44 mit Rücksicht auf die Subsidiaritätsklausel des § 1 Abs. 3 VwVfG, wonach solche Landesgesetze das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes verdrängen können, seine praktische Bedeutung verloren.

Zu Nummer 42 — § 45 (Weitergeltende Vorschriften)

Die Neufassung dient der redaktionellen Vereinfachung. Sie schafft größere Übersichtlichkeit. Die bisherige ausdrücklich als beispielhaft bezeichnete Aufzählung von vorrangigen Vorschriften hat ihre ursprüngliche — belehrende und erläuternde — Bedeutung im Laufe der Jahre verloren. Sie ist deshalb entbehrlich geworden. Für ihre Streichung spricht insbesondere auch, daß dieser Katalog wegen vielfältiger Änderungen, vor allem auf dem Gebiet des bereichsspezifischen Datenschutzes, mehr und mehr unvollständig wird und mithin stets änderungsbedürftig wäre.

Artikel 2

Die Aufhebung der Datenschutzveröffentlichungsordnung folgt aus der Streichung des § 12 über die Veröffentlichungspflicht.

Artikel 3

Die Aufhebung der Datenschutzgebührenordnung ist eine Folge der Einführung der gebührenfreien Auskunft.

Artikel 4

Die vielfältigen und erheblichen Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes durch dieses Gesetz machen eine Neufassung erforderlich.

Artikel 5

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 6

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Übergangsbestimmungen sind nicht erforderlich.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333